

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Bereich der Gemeinde Schönberg am 14.05.2023

Auf der Grundlage des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl im Wahlgebiet der Gemeinde Schönberg am 14.05.2023 auf.

Nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist das Wahlgebiet der Gemeinde Schönberg in **fünf** Wahlkreise eingeteilt. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 die Einteilung der Wahlkreise für die Gemeinde Schönberg beschlossen. Die Wahlkreiseinteilung der Gemeinde Schönberg wird auf der Website www.amt-probstei.de sowie darüber hinaus in der Zeitung „Probsteier Herald“ öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 8 Nummer 1 und 9 Absatz 2 Nummer 2 GKWG werden in jedem der 5 Wahlkreise 2 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Die Anzahl der insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

| Gemeinde (Wahlgebiet) | Anzahl der Wahlkreise | Anzahl der Vertreter/innen gesamt | unmittelbare Vertreter/innen | Listenvertreter/innen |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|------------------------------|-----------------------|
| Schönberg | 5 | 19 | 10 | 9 |

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) können gemäß § 18 Absatz 1 GKWG

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. Wahlberechtigte (sogenannte Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber)

einreichen.

Listenvorschläge können nach § 18 Absatz 2 GKWG dagegen nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb eines Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listenvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Absatz 3 GKWG).

Innerhalb eines Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenvorschlag benannt werden (§ 18 Absatz 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Absatz 5 GKWG).

Wählbar ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 GKWG, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten
 - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
 - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wählbar.

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schönberg unter folgender Adresse einzureichen:

Gemeinde Schönberg
Der Gemeindevorstand
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 19 GKWG

spätestens am Montag, dem 20.03.2023 bis 18:00 Uhr (Ausschlussfrist am 55. Tag vor der Wahl)

schriftlich eingereicht werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Diese können auf der Website

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Wahlvorschläge mittels der amtlichen Formulare erstmalig über das zentrale **Wahlvorschlagsportal** des Landes Schleswig-Holstein vorgenommen wird.

Um Wahlvorschlagsträgern die Erstellung von Wahlvorschlägen zu erleichtern, wird für die Gemeindewahlen am 14.05.2023 ein Wahlvorschlagsportal als Online-Portal zur Verfügung gestellt. In diesem Wahlvorschlagsportal können Wahlvorschlagsträger die Vordrucke für die Gemeindewahlen am 14.05.2023 ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Hierfür ist lediglich eine Zugangsberechtigung erforderlich.

Die Zugangsberechtigung zum Wahlvorschlagsportal und damit zu den erforderlichen Unterlagen für die Wahlvorschläge kann telefonisch unter der Rufnummer 04344/306-1300 oder vorzugsweise per E-Mail an

stefan.gerlach@amt-probstei.de

oder während der üblichen Dienststunden beim Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg im Zimmer 112 angefordert werden.

Weitere Informationen zur Nutzung des Wahlvorschlagsportals befinden sich auf der Webseite www.amt-probstei.de.

Schönberg, 05.12.2022

**Gemeinde Schönberg
Der Gemeindevorstand
c/o Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg.
I. V.**

Stefan Gerlach